

1 **Stellungnahme**
2 **für Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt**
3 **Werneuchen**

5 **Beschluss Nr.: Bv/311/2018**

6 **öffentlich**

7 **Einreicher:** Bürgermeister

8 **Federführung:** Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Herr Günther

9 **Behandelt im:**

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen 02.05.2018

10 **Betreff: Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den**
11 **Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Werneuchen – Berliner Allee**
12 **28 (Zaun)**

13 **Sachverhalt:**

14 Die Einfriedung wurde im Herbst 2017 erneuert (Foto) und entspricht nicht den Festsetzungen der Gestaltungssatzung. Der Eigentümer wurde von der Bauverwaltung angehört. Auf Grund dessen wird ein Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung für den bereits ausgeführten Zaun (Foto) und ein neues Hoftor mit einer Höhe von 2,0m gestellt:

18 Regelung Gestaltungssatzung:

19 § 10 Abs. 1 hier: Einfriedung - Holz, Eisen oder Stahl mit senkrechter, offener Verlattung 1,2 m Höhe zulässig; Tore in gleicher Höhe und Konstruktion.

21 Abweichung:

22 Material Zaunsockel (Steingabione), Zaun in geschlossener statt offener Bauweise, Höhe Einfriedung und Tor mit 2m.

24 **Stellungnahme:**

25 Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen der Bauverwaltung, dem Antrag statt zu geben.

26 **Begründung:**

27 Bei dem geplanten Vorhaben wurde bereits ein Zaun errichtet, der eine Steingabione als Sockel aufweist und darüber bis zu einer Höhe von 2m mit einer Holzverlattung in horizontaler geschlossener Bauweise ausgeführt wurde (Anlage). Das Tor soll jetzt ebenfalls in geschlossener Bauweise als Holztor mit 2m Höhe errichtet werden.

31 Begründet wird die Ausführung mit dem Bedürfnis nach Schall-, Sicht- und Einbruchschutz wegen der unmittelbar angrenzenden Ortsdurchfahrt der B 158, aber auch ästhetische Gründe werden angeführt. Zudem wies die vorherige Einfriedung bereits eine Höhe von 2m auf.

34 Da nicht jeder Einzelfall durch Festlegungen in einer Satzung regelbar ist, können in begründeten Fällen, die sich durch äußere Zwänge oder gestalterische Aspekte ergeben, durch den Bauausschuss Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung gewährt werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen und Zielen der Satzung vereinbar ist.

39 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

40
41

Bürgermeister

Sachgebietsleiter/in

1 **Stellungnahme des Fachausschusses:**

2

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmhaltungen
A 4*	02.05.2018	5 (3)	1	2	0
A 4**	02.05.2018	5 (3)	2	1	0

3 * geschlossene Einfriedung

4 ** Kompromissvorschlag zu Höhe = 1,50m

5 Befangenheit wurde erklärt durch:

6

7

8 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
9 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
10 sammlung ist gegeben.

11

Werneuchen, 02.05.2018

.....
Vorsitzende des Ausschusses

.....
Mitglied des Ausschusses

12